Umweltpolitik

OLAF HILLENBRAND

Erwartungsgemäß ist die europäische Umweltpolitik kein Hauptthema der Agenda 2000, in der die Kommission die wichtigsten politischen Zukunftsvorhaben aufgelistet hat. Die im März 1996 gestartete Regierungskonferenz ist aus umweltpolitischer Sicht mit gemischten Gefühlen gesehen worden.[1] Zwar ist der Umweltbereich erfreulicherweise Teil der Maastricht-II-Agenda gewesen, jedoch lediglich als Randthema. Der im Juni 1997 vom Europäischen Rat in Amsterdam beschlossene Vertragsentwurf enthält einige vorsichtige Verbesserungen für die künftige Gestaltung der Umweltpolitik. Allen voran ist der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sowohl in die Präambel, in Art. B des EU-Vertrages als auch in Art. 2 des EG-Vertrages aufgenommen worden. Ein „hohes Maß an Umweltschutz und an Verbesserung der Qualität der Umwelt" wird künftig zum Ziel der EU. Der neue Art. 3d EGV wertet das Querschnittsprinzip auf: „Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der in Art. 3 genannten Politiken und Maßnahmen der Gemeinschaft insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden". Dazu will die Kommission künftig Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Vorschlägen mit erheblichen Umweltauswirkungen erstellen.

Neben der erfreulichen Revision der Entscheidungsverfahren in Art. 130s Abs. 1 EGV – hier ersetzt das Mitentscheidungsverfahren durchweg das Kooperationsverfahren – sind die Verhandlungen über eine Änderung des Art. 100a EGV mit besonderem Interesse verfolgt worden. Künftig verpflichten sich neben der Kommission auch Rat und Parlament auf ein hohes Schutzniveau (Art. 100a Abs. 3 EGV). Die sogenannte Schutzverstärkungsklausel in Art. 100a Abs. 4 EGV sah und sieht vor, daß ein Staat aus umweltpolitischen Gründen strengere als die gemeinsamen Bestimmungen anwenden kann. Als Erfolg ist zu bewerten, daß nach dem Vertrag von Amsterdam Staaten nun grundsätzlich auch nach einer Harmonisierung strengere Maßnahmen nicht nur beibehalten, sondern auch neu erlassen können. Für die Beibehaltung ist es künftig auch nicht mehr erforderlich, daß ein Mitgliedstaat zuvor gegen die gemeinsame Maßnahme gestimmt hat. Nach wie vor obliegt es der Kommission, zu überprüfen, ob eine solche einzelstaatliche Maßnahme das Funktionieren des Binnenmarktes nicht behindert. Trifft die Kommission nicht innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung, dann gilt die Maßnahme als gebilligt. Wie nützlich diese Modifikationen tatsächlich sind, muß sich in der Praxis erweisen. Das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung läßt sich sehr weit auslegen. Ohne entsprechenden politischen Willen dürfte es kaum Wirkung entfalten. Bezogen auf Art. 100a hing es in der Vergangenheit sehr davon ab, wie stark die Kom-

mission bei der Bewertung nationaler Umweltmaßnahmen der Argumentation der jeweiligen Regierung zu folgen bereit ist.

Internationale Umweltpolitik

Fünf Jahre nach dem Umwelt-Gipfel von Rio sieht die Bilanz der Bemühungen in der Klimapolitik düster aus. Eine internationale Vereinbarung über die Begrenzung der Treibhausgase war in Rio nicht erreicht worden. Der weltweite Ausstoß an klimawirksamen Gasen hat im Jahr 1996 einen Rekordwert erreicht. Ihr eigenes Ziel der Stabilisierung der Emissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 wird die EU nach Einschätzung des Rates verfehlen.

Da der Einäugige unter den Blinden König ist, kann die EU ihren Anspruch eines umweltpolitischen Vorreiters in der Klimafrage dennoch aufrechterhalten. Der Versuch, für den Klimagipfel in Kyoto im Herbst 1997 eine gemeinsame Position zu finden, erwies sich zunächst als außerordentlich schwierig. Während insbesondere Deutschland im Rat auf ein einheitliches CO_2-Reduktionsziel drängte, befürworteten Frankreich und einige andere Staaten die Festlegung eines Pro-Kopf-Verbrauches. Nach vergeblichen Verhandlungen im Dezember konnte sich der Rat dann doch auf eine auf den ersten Blick bemerkenswerte Position einigen. Im März 1997 beschloß er einen Vorschlag, den Ausstoß der Treibhausgase in den Industriestaaten bis 2010 um 15% zu reduzieren.[2]

Die Schwächen dieser Vereinbarung liegen darin, daß das Reduktionsziel ein Summenziel für CO_2, Methan und N_2O ist. Weiterhin summieren sich die Zusagen der einzelnen EU-Staaten zur Senkung ihres CO_2-Ausstoßes nur auf eine Reduktion um 10%; die weitere Lastenteilung ist noch unklar und soll später verhandelt werden. Vor allem aber macht die Union dieses Angebot davon abhängig, daß sich die anderen Industrieländer ihm anschließen. Da die USA und Japan zuletzt auf der UN-Sonderkonferenz in New York zur Umwelt erneut ihren Widerstand gegen verbindliche Reduktionsziele zum Ausdruck gebracht haben, ist die Frage zu stellen, wieviel Substanz dieses EU-Verhandlungsangebot an die Klimakonferenz tatsächlich aufweist.

Zwiespältig sind auch die Bemühungen zu bewerten, Handel und Umwelt anläßlich der WTO-Konferenz in Singapur im Dezember 1996 stärker miteinander in Einklang zu bringen. Im Gegensatz zum Rat hatte sich das Parlament etwa für Grenzausgleichsabgaben für unter Mißachtung von Umweltstandards hergestellte Produkte ausgesprochen. Zwar hat die WTO nunmehr erstmals den Umweltschutz in einem wichtigen Dokument – der Schlußerklärung – erwähnt, weiterhin ein Ökoforum eingerichtet; indes gelang es nicht einmal, bestehende Umweltabkommen – etwa zum Artenschutz oder zum Giftmüllexport – vor möglichen WTO-Urteilen zu schützen.[3] Der in den vergangenen Monaten eskalierte Streit um die Verwendung von tierquälerischen Fanginstrumenten veranschaulicht das Konfliktpotential zwischen Umwelt und Welthandel. Bereits 1991 hatte die EG die Verwendung von grausamen Fanginstrumenten bei Pelztieren in einer Verordnung ver-

boten. Diese sollte ursprünglich 1995 in Kraft treten, wurde aber um ein Jahr ausgesetzt, um in dieser Zeit ein entsprechendes Abkommen auszuhandeln. Nachdem Kanada das GATT angerufen hatte, beschloß der Rat unter fadenscheinigen Begründungen, das Importverbot zunächst nicht anzuwenden. Das Parlament drohte daraufhin mit einer Untätigkeitsklage. Indes blieben die Verhandlungen mit Rußland, Kanada und den USA zunächst erfolglos. Während der Umweltrat die Kommission aufforderte, bis Ende 1996 Schritte zu unternehmen, um das Importverbot bis zum 31.3.1997 in Kraft zu setzen, setzte sich die Kommission darüber hinweg. Zum Entsetzen des Rates Umwelt legte die Brüsseler Behörde im Februar die Frage dem Außenministerrat vor. Um einer Klage vor der WTO zu entgehen, verlängerte dieser die Frist erneut, und verwarf den Beschluß des Rates Umwelt. Die Umweltminister lassen nun ein Gutachten darüber anfertigen, ob ein Rat den Beschluß eines anderen Rates ohne Konsultation in Frage stellen kann. Da sie allerdings auf ihrer Juni-Sitzung auch nicht zu einer Lösung fanden, dürfen die Pelze der mit Fangeisen gefangenen betroffenen 13 Wildtierarten weiterhin importiert werden.[4]

Umsetzung des Umweltrechtes

Angesichts von 265 mutmaßlichen Verstößen gegen die europäische Umweltgesetzgebung im Jahr 1995 hat Umweltkommissarin Bjerregaard die Umsetzung der Umweltgesetzgebung als nicht zufriedenstellend bezeichnet. Im Oktober 1996 stellte die Kommission daher in einer Mitteilung Überlegungen an, um die Achtung der Gemeinschaftsgesetze möglichst ohne entsprechende Gerichtsverfahren durchzusetzen. Unter anderem sollen in neue Rechtsvorschriften Bestimmungen eingebaut werden, die die Mitgliedstaaten verpflichten, Sanktionen in das nationale Recht aufzunehmen.

Bereits in ihrer Mitteilung über die Anwendung von Zwangsgeldern nach Art. 171 EGV hatte die Kommission angekündigt, dieses Instrument im Bereich des Umweltrechtes zu testen. Für Aufsehen hat dabei die Höhe der vorgesehenen Bußgeldsätze gesorgt, die für Deutschland maximal bis zu 791.293 ECU pro Tag betragen würden. Im Januar 1997 empfahl die Kommission dem Gerichtshof erstmals, auf der Grundlage zuvor verabschiedeter Leitlinien Geldstrafen gegen Mitgliedstaaten (Deutschland und Italien) zu verhängen, die EU-Recht auch nach einem EuGH-Urteil verletzen.[5] Insgesamt hat die Kommission bis Mitte 1997 eine Offensive für eine striktere Anwendung des Umweltrechtes gestartet, die zu 20 Verfahren gegen acht Mitgliedstaaten geführt hat.[6]

Grundsätzliche Bedeutung für den Umweltschutz haben zwei Urteile des Gerichtshofes aus den vergangenen Monaten: Am 18. Juni 1996 hob er nach einer Klage des Europäischen Parlamentes die Pestizid-Richtlinie auf. Deren Inhalt war – ohne Mitwirkung des Parlamentes – in den Durchführungsvorschriften derart verändert worden, daß die darin enthaltenen Schutzbestimmungen auf Trinkwasser, also rund 10% des Wassers in der EU, beschränkt worden waren. Der Gerichts-

hof stellte klar, daß das hohe Schutzniveau der Richtlinie ohne Einschränkung für Grundwasser gilt. Außerdem dürfe die Pestizid-Richtlinie nicht die Regelungsabsichten anderer Richtlinien einschränken. In einem auch für andere Streitfälle richtungsweisenden Urteil über die Anwendung der Vogelschutz-Richtlinie in Großbritannien entschied der Gerichtshof, daß Eingriffe in Naturschutzgebiete nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder menschlicher Gesundheit zulässig sind, nicht aber wegen ökonomischer Interessen. Bei der Ausweisung und Abgrenzung dürfe auch nicht damit argumentiert werden, daß wirtschaftliche Erfordernisse als übergeordnete Interessen der Allgemeinheit Vorrang vor den umweltpolitischen Zielsetzungen der Richtlinie hätten.

Auf dem Weg zum 3-Liter-Auto?

Der Versuch der Kommission, angesichts des schwierigen umweltpolitischen Klimas „weichere" Instrumente salonfähig zu machen, wird von Umweltschützern ironisch kommentiert: „In mancherlei Hinsicht wirkt die Initiative wie eine Beschäftigungsmaßnahme: Da die GD XI anscheinend keine Umweltgesetze mehr initiieren und vorantreiben darf, begutachtet man jetzt die Ausweichmaßnahme 'freiwillige Vereinbarungen'."[7] Auslöser dieser Kritik ist eine Untersuchung der Kommission über die Nützlichkeit freiwilliger Vereinbarungen, die im November 1996 zu einer entsprechenden Mitteilung führte. Die häufig mangelhaften Resultate von freiwilligen Vereinbarungen und Selbstverpflichtungen werden darin vor allem auf die Form ihres Entstehens zurückgeführt. Die Kommission regt daher eine klare Struktur an, in der Umweltvereinbarungen in Form von Verträgen zwischen den Beteiligten abzuschließen sind, die sowohl die quantitativen Ziele, Verpflichtungen und Fortschritte als auch die Sanktionen beinhalten. Die Notwendigkeit eines klar vorgegebenen rechtlichen Rahmens hat auch der Rat betont.

Die genauen Vorteile von Selbstverpflichtungen gegenüber entsprechenden Vorschriften, die ja auch Spielräume enthalten können, erscheinen aber unklar, wenn man unterstellt, daß das umweltpolitische Schutzniveau unter Beteiligung aller Organe politisch festzulegen ist. Gerade im Bereich der Kraftfahrzeugemissionen haben sich die Industrielobbies immer wieder als Bremser erwiesen. Dennoch hat die Kommission im Zusammenhang mit dem sogenannten Auto-Öl-Programm die Industrie zum Abschluß freiwilliger Vereinbarungen eingeladen. Das Auto-Öl-Programm markiert den Wechsel zu einer neuen EU-Luftreinhaltungspolitik. Der lobenswerte Ansatz besteht darin, mehrere Maßnahmen – Emissionsstandards für Fahrzeuge, Kraftstoffqualität, Abgasuntersuchungen, Autobahngebühren, und Abgassysteme – zu einer Gesamtstrategie zusammenzufassen. Bjerregard formulierte das Ziel, im Jahr 2005 unter Berücksichtigung des Preis-Leistungsverhältnisses der Maßnahmen zu einer Reduzierung der Emissionen um 70% zu gelangen und den durchschnittlichen Verbrauch von Autos freiwillig auf 5 Liter zu senken.

Im Juni 1996 legte die Kommission Vorschläge zur Senkung der Emissionen bei Privatfahrzeugen sowie zur Verbesserung der Kraftstoffqualität bis zum Jahr 2000

vor. Diese waren in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Lobbies entstanden. Weder die Auto- noch die Ölindustrie wurden allerdings darin auf das Prinzip der bestmöglichen Technologie (BAT) verpflichtet. Bjerregard rechtfertigte letzteres damit, daß eine BAT-Orientierung die Verdoppelung der Kosten bei nur geringen Verbesserungen für die Umwelt bedeute. Gerade dieses Kosten-Nutzen-Argument stand im Mittelpunkt der Kritik, da sich die Kommission allein auf die Kosten für die Industrie bezog, aber die tatsächlichen umweltpolitischen Kosten des Verkehrs in ihrer Argumentation ausblendete.

Auch im Rat sahen die nördlichen Mitgliedstaaten und Österreich die anvisierten Werte als unzureichend an. Umstritten war außerdem die vorgesehene Festlegung einer Flottenregelung sowie die Frage, ob bereits vor dem Jahr 2000 eine weitere Grenzwertreduktion für 2005 festgelegt werden sollte. Dieser grundsätzliche Dissens zog sich über mehrere Ratstagungen hin, so daß es einmal mehr dem Parlament zufiel, Maßstäbe zu setzen. In erster Lesung ging das EP deutlich auf Konfliktkurs zur Kommission. Insgesamt nahm es über 200 Änderungsvorschläge an, befürwortete strengere Abgaswerte und verschärfte Qualitätsnormen für Benzin und Dieselkraftstoff, gesetzlich einzuführende Verbrauchsgrenzwerte von 5 l (Benzin) beziehungsweise 4,5 l (Diesel) für 2005 sowie einen Höchstverbrauch von 3 l für 2010. Die Europaparlamentarier warfen der Kommission den spürbaren Einfluß der Industrie auf die Richtlinienentwürfe vor. Im Zusammenhang mit der Senkung des CO_2-Ausstoßes forderte der deutsche Abgeordnete Karl-Heinz Florenz außerdem zusätzliche Abgaben für Fahrzeuge mit Emissionen von mehr als 120g/km, während das 3-Liter-Auto von der Steuer befreit werden solle.

Nach dieser starken Vorlage traf der Rat nach einer Marathon-Sitzung am 20. Juni 1997 einstimmig eine Vereinbarung auf einen Gemeinsamen Standpunkt, die – was nicht zu häufig vorkommt – die Kommissionsvorlage deutlich übertrifft. Demnach gelten ab dem Jahr 2000 neue Emissionsgrenzwerte für Kraftfahrzeuge nach der sogenannten Euronorm III. Die Emissionen von CO_2 (-50%) und Stickoxid (-45%) sollen dadurch deutlich gesenkt werden. Dieselfahrzeuge sollen rund 30% weniger Schadstoffe ausstoßen. Bis zur verbindlichen Einführung der Norm können Autos, die die vorgesehenen Werte erfüllen, steuerlich gefördert werden. Spätestens 1999 soll die verbindliche Euronorm IV beschlossen werden, die die Emissionen nochmals halbieren soll. Im Bereich der Treibstoffe sind unter anderem die Grenzwerte für Schwefel (150mg/kg; Diesel: 350) und Benzol (1%) sowie von Aromastoffen reduziert worden. Auch diese Werte sollen zum Jahr 2005 noch einmal erheblich reduziert werden. Abgesehen von Ausnahmeregeln wird bleihaltiges Benzin am 1. Januar 2000 endgültig verboten. Sollte das Auto-Öl-Programm mit diesen Orientierungen – die das Parlament immer noch als zu schwach empfindet – das restliche Entscheidungsverfahren passieren, dann ist das ein Ergebnis, das die eigentlich auf ein hohes Schutzniveau verpflichtete Kommission nachdenklich machen sollte.

Weitere Initiativen

Die Arbeiten der Organe waren in den letzten Monaten stark von umweltpolitischen Altlasten geprägt. Im September 1996 hat der Rat die Rahmenrichtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erlassen. Einen Monat später verabschiedete er die Rahmenrichtlinie zur Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität. Am 9. Dezember verabschiedete der Rat die Verordnung zum Schutz der vom Aussterben bedrohten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Im Entscheidungsverfahren zur Biozid-Richtlinie wurde am 21. Dezember ein gemeinsamer Standpunkt erzielt. Diese Richtlinie regelt das Inverkehrbringen von Produkten zur Bekämpfung umweltschädlicher Organismen. Sie führt zum ersten Mal das Prinzip der vergleichenden Bewertung ein – von funktionsgleichen Produkten wird nur das weniger Schädliche zugelassen.

Auch die Einführung von Umweltsteuern bleibt ein Dauerbrenner der EU-Agenda. Am 29. Januar 1997 hat die Kommission in einer Mitteilung Leitlinien für die Nutzung von nationalen Steuerinstrumenten im Binnenmarkt festgelegt. Unter anderem sollen die Auswirkungen einer solchen Steuer auf andere Politiken positiver bewertet werden, wenn diese offenkundige Umweltwirkungen aufweist. Nachdem das Vorhaben einer europäischen Energiesteuer nach wie vor blockiert ist, hat die Kommission im März 1997 Vorschläge für eine neue Rahmenrichtlinie für die Besteuerung von Energieträgern vorgelegt. Demnach soll das derzeit nur für Mineralöl geltende EU-Steuersystem auf alle Energieträger erweitert werden. Für die wichtigsten Treibstoffe sowie für Brennstoffe und Strom hat die Kommission Mindestsätze ab 1998 vorgeschlagen, die dann in zwei Stufen bis 2002 erhöht werden sollen. Kritik löste der insgesamt akzeptierte Vorschlag aus, weil er zum einen Flugbenzin von der Besteuerung ausnimmt, zum anderen mit seinen Ausnahmeregelungen und zu niedrigen Mindestsätzen zu zahm ausgefallen ist.

Die Diskussion über eine neue Abfallstrategie stand am 19. Juli 1996 im Mittelpunkt einer informellen Ratstagung. Auf seiner Dezembersitzung verabschiedete der Rat entsprechende Orientierungen. Demnach sollen abfallwirtschaftliche Aspekte von Produkten schon bei der Herstellung berücksichtigt werden. Wiederverwertung und stoffliche Verwertung werden anderen Verwertungsformen vorgezogen, wenn dies die umweltverträglichste Option bedeutet.[8] Recyclingsysteme sollen gefördert werden. Das Europäische Umweltbüro befürchtet allerdings, daß die systematische Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses entgegen den Absichten des Konzeptes faktisch zur Zunahme der Müllverbrennung führen wird.

Am 5. März 1997 legte die Kommission einen neuen Vorschlag für die Deponierichtlinie vor; die erste Fassung hatte das Parlament aufgrund gravierender Lücken im vergangenen Jahr zurückgewiesen. Der neue Vorschlag verschärft die Anforderungen an Genehmigung und Betrieb von Deponien und reduziert die Ausnahmeregelungen. Er enthält einen Stufenplan zur Verringerung der Ablagerung biologisch abbaubarer Abfälle. Durch eine entsprechende Müllbehandlung sollen gefährliche Eigenschaften der Abfälle reduziert werden. Zur Vermeidung von

Abfall sollen die Deponiesteuern erhöht werden. Man darf gespannt sein, ob nach der Kommission und dem Parlament nunmehr auch der Rat, der den ersten Vorschlag von 1991 stark verwässert hatte, bereit ist, eine konsequentere Abfallpolitik mitzutragen.

Nach den anhaltenden Meinungsverschiedenheiten im Bereich der Wasserpolitik hat die Kommission im Juli 1996 einen Entwurf für ein Grundwasseraktionsprogramm vorgelegt. Im Februar 1997 folgte ein Vorschlag für eine wasserpolitische Rahmenrichtlinie. Sie verfolgt das Ziel, die weitere Verschlechterung der Gewässer zu vermeiden und eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung zu ermöglichen. Die Konfliktlinien bleiben konstant. Die Umweltverbände befürchten, daß der Verzicht auf eine einheitliche Normierung von Umweltqualitätszielen zu einer Aufsplitterung der Schutzvorschriften in den Mitgliedstaaten und einer Aufweichung bestehender Vorschriften führt. Das Parlament hatte bereits im Vorfeld davor gewarnt, eine Rahmenrichtlinie ohne konkrete Vorschriften über die zu wahrende Qualität der Wasserreserven zu verabschieden. Insbesondere kritisierte es, daß der Vorschlag sechs Richtlinien ersetzen soll, darunter mit der Oberflächengewässerrichtlinie für Trinkwasser eine der wenigen, die einheitliche Normen festschreibt. Insofern ist mit weiterem Widerstand zu rechnen.

Am 5. März 1997 hat der Rat die Änderung der Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beschlossen. Dadurch wird unter anderem die Liste der Bauprojekte erweitert, bei denen eine UVP verbindlich vorgeschrieben ist. Projektträger sind künftig verpflichtet, eine Beschreibung der wichtigsten möglichen Alternativen, darunter auch der umweltfreundlichsten Vorgehensweise vorzulegen. Da die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis häufig viel zu spät ansetzt, ist der von der Kommission am 4. Dezember 1996 vorgelegte Vorschlag für eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung, die die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme untersucht, eine sinnvolle und zukunftsweisende Ergänzung des UVP-Ansatzes. Unter anderem sollen dadurch die Öffentlichkeit und die zuständigen Umweltbehörden stärker an der Raumplanung beteiligt werden.

Ausblick

Laut einer Eurostat-Umfrage im Frühjahr 1997 glauben 66% der Bürger, daß der Mensch seine gegenwärtigen Bemühungen radikal ändern muß, wenn er die allgemeine Umweltverschmutzung im Zaum halten will. 88% der Bürger in der EU sprechen sich demnach für strengere Gesetze zur Überwachung von umweltverschmutzenden Unternehmen aus.[9] Ganz in diesem Sinne bietet die 1999 auslaufende Ausnahmeregelung für Österreich, Schweden und Finnland zur Beibehaltung ihrer strengeren Umweltstandards eine Möglichkeit zur Verschärfung einiger EU-Rechtsakte. Zurecht hat das Europäische Parlament davor gewarnt, das Versprechen zum Erhalt der höheren Standards zu brechen. Zwar will die Kommission die entsprechenden EU-Bestimmungen einer Revision unterziehen, die Bemühungen darum verlaufen aber bisher so schleppend, daß in den Beitrittsstaaten befürch-

tet wird, die Kommission strebe hier offenbar einen Kompromiß an, bei dem die fortschrittlicheren Staaten Abstriche zu machen hätten. Gelingt die Verschärfung des EU-Rechtes nicht, dann wird hier wohl die Wirksamkeit des neuen Art. 100a Abs. 4 EGV einem ernsthaften Test unterzogen werden. Perspektivisch rückt die weitere Umsetzung des fünften Umwelt-Aktionsprogrammes in den Mittelpunkt. Während das Parlament betont, daß die Umweltsituation sich in der Union seit Inkrafttreten des Programmes beträchtlich verschlechtert hat und die Kommissionsvorschläge bei weitem nicht seinen Erwartungen entsprechen, hat der Rat die 52 Änderungsvorschläge des EP aus der ersten Lesung vollständig ignoriert. Die Parlamentarier befürworten nunmehr eine Straffung des Aktionsprogrammes, um wenigstens in einigen Bereichen aus großen Worten Taten werden zu lassen.

Anmerkungen

1 Vgl. ausführlich dazu die Initiative „Greening the Treaty" in: DNR: EU-Rundschreiben, Bonn 1996f (monatlich).

2 Folgende Reduktionsmindestziele auf der Basis des Jahres 1990 wurden festgelegt: Luxemburg (-30%), Deutschland, Dänemark, Österreich (-25%), Großbritannien (-20%), Niederlande, Belgien (-10%), Italien (-7%). Dagegen dürfen Irland (15%), Spanien (17%), Griechenland (30%) und Portugal (40%) ihre Emissionen noch erhöhen. Außerdem einigte sich der Rat im Juni 1997 auf ein Zwischenziel von -7,5% bis zum Jahr 2005.

3 Vgl. Piper, Nikolaus: Ein Bericht, zwei Urteile. Die Welthandelskonferenz hat den Umweltschutz entdeckt, in: Die Zeit v. 13.12.1996, S. 29.

4 Mit Rußland und Kanada wurden im Juli 1997 Abkommen getroffen, die den Einsatz von Tellereisen für verschiedene Tierarten künftig verbieten. Mit den USA soll die Kommission ein ähnliches Abkommen aushandeln.

5 Deutschland soll demnach wegen Verstößen gegen folgende Rechtsakte mit Strafen pro Tag belegt werden: Grundwasser: 264.000 ECU, Oberflächengewässer: 158.400 ECU, Vogelschutz: 26.400 ECU pro Tag; Italien wegen Abfallrecht: 123.900 ECU, Strahlenschutz: 159.300 ECU.

6 Vgl. weitere Verfahren im Umweltbereich, in: VWD-Europa v. 1.7.1997, S. 2.

7 Freiwillige Vereinbarungen: Vorstoß aus der Kommission, in: DNR, EU-Rundschreiben 7 (1996), S. 19.

8 Vgl. VWD-Europa v. 10.12.1996, S. 3.

9 Vgl. Agence Europe v. 29.5.1997, S. 14.

Weiterführende Literatur

Deutscher Naturschutzring: EU-Rundschreiben, Bonn 1996f. (monatlich).

Döring, Thomas: Subsidiarität und Umweltpolitik in der Europäischen Union, Marburg 1997.

Epiney, Astrid: Umweltrecht in der Europäischen Union. Primärrechtliche Grundlagen – Gemeinschaftliches Sekundärrecht, Köln 1997.

Müller-Brandeck-Bocquet, Gisela: Die institutionelle Dimension der Umweltpolitik. Eine vergleichende Untersuchung zu Frankreich, Deutschland und der Europäischen Union, Baden-Baden 1997.